

MUTTERSCHUTZ / KARENZ

Grundsätzlich gilt es zwischen den Begriffen **Mutterschutz – Karenz – Bezugs(zeit) des Kinderbetreuungsgeldes** zu unterscheiden.

I. Mutterschutz

Die **Mutterschutzfrist** ist der Zeitraum des absoluten Beschäftigungsverbots (werdender) Mütter. Sie beginnt acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und endet acht Wochen (bei Früh-, Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen) nach der Geburt des Kindes.

II. Karenz

Bei einer **Karenz** nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) und Väter-Karenzgesetz (VKG) handelt es sich um einen arbeitsrechtlichen Anspruch **unselbständig erwerbstätiger Eltern** (Adoptiv- und Pflegeeltern) gegenüber dem/der Arbeitgeber/in auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall der Bezüge. Die Karenz beginnt grundsätzlich mit Ende der Mutterschutzfrist. Mütter und Väter haben Anspruch auf Karenz längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes, wenn der karezierte Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Arbeitsantritt nach Ende der Karenz hat daher spätestens am zweiten Geburtstag des Kindes zu erfolgen. Die Mindestdauer der Karenz beträgt zwei Monate.

Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz (weil sie nicht Arbeitnehmerin, sondern selbständig, Hausfrau oder arbeitslos ist), so beginnt die Karenz des Vaters frühestens mit dem Ablauf von acht Wochen bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt (Ende der fiktiven Mutterschutzfrist).

III. Bezugszeiträume für das Kinderbetreuungsgeld

Von der Karenz zu unterscheiden sind die **Bezugszeiträume für das Kinderbetreuungsgeld**. Diese Zeiten müssen sich hinsichtlich der Dauer nicht decken. Die Mindestdauer für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld beträgt stets 61 Tage.

Die Karenz und ihre Dauer sind immer dem Betriebs/Personalbüro zu melden, während das Kinderbetreuungsgeld bei der Krankenkasse beantragt werden muss.

Für Geburten ab dem 1. März 2017 gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen dem pauschalen Kinderbetreuungsgeld und dem einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld.

Die Bezugsdauer des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (das sind rund zwölf bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von 456 bis zu 1063 Tagen (das sind rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

Detaillierte Informationen zu den Themen Karenz, Mutterschutz, Kinderbetreuungsgeld finden Sie stets aktuell auf folgenden Homepages:

www.help.gv.at, www.karenz.at, www.sozialministerium.at

Folgende Anträge sind im Wohlfahrtsfonds möglich



Wichtig:

- **Anrechnung der Anwartschaften für maximal 24 Monate möglich (Mutterschutzzeiten und Kinderbetreuungsgeldbezugszeiten werden kumuliert betrachtet).**
- **Die ersten 6 Monate unter Nachweis der Geburt.**
- **Darüber hinaus nur mit Nachweis Kinderbetreuungsgeld oder Dauervertretung.**
- **Ohne Antrag und/oder fehlenden Nachweisen werden die Beiträge laut Satzung und Beitragsordnung vorgeschrieben**

Bei Fragen an den Wohlfahrtsfonds: wff@aeksbg.at

Information bzgl. **Ärzteliste** *)

Weiters ist Kontakt mit der **Ärzteliste** / **Standesführung** (Ärzteliste) aufzunehmen und **schriftlich** mitzuteilen, ob die Eintragung in der Ärzteliste aufrecht bleiben soll oder eine Streichung zu veranlassen ist.

- Weiterverbleib in der Ärzteliste:
Jede Veränderung wie
z.B.: Wiederaufnahme der Tätigkeit beim Arbeitgeber, ärztliche Nebentätigkeiten (z.B. Vertretungen, schulärztliche Tätigkeiten, etc.), Eröffnung/Schließung einer Niederlassung, Beendigung des Dienstverhältnisses beim Arbeitgeber
ist schriftlich bekannt zu geben.
- Austragung (Streichung) aus der Ärzteliste:
Eine Austragung (Streichung) ist erst nach Ende der gesetzlichen Mutterschutzfrist möglich und muss schriftlich erfolgen (wichtiger Hinweis: eine rückwirkende Streichung ist nicht möglich!).
Eine Austragung (Streichung) bedeutet, dass für die Dauer der Austragung aus der Ärzteliste keine ärztliche Tätigkeit in Österreich ausgeübt werden kann, weil die Eintragung an der Ärzteliste Voraussetzung für die Ausübung des ärztlichen Berufes ist. Der Arztausweis ist bei der Ärztekammer abzugeben.
Diese Austragung ist zu empfehlen, wenn nicht geplant ist, während der Karenz / des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes ärztlich tätig zu werden.

Bei Austragung (Streichung) aus der Ärzteliste nach Beendigung des Mutterschutzes scheidet man auch automatisch aus dem Wohlfahrtsfonds aus womit für diese Zeit grundsätzlich auch keine Beitragspflicht mehr besteht; damit verbunden wäre aber auch der Verlust des Leistungsrechts (wie zum Beispiel im Falle der Übernahme der Kosten für die Sonderklasse bei stationärem Aufenthalt).

Auf Antrag ist jedoch auch im Fall der Austragung (Streichung) aus der Ärzteliste der Verbleib im Wohlfahrtsfonds (als sog. Außerordentliches Mitglied) möglich. In diesem Fall können auch weitere Anträge z.B. auf Ermäßigung oder Nachlass der Beiträge, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Anrechnung der Anwartschaftspunkte gestellt werden.

Ihre Ansprechpartner in der Standesführung:

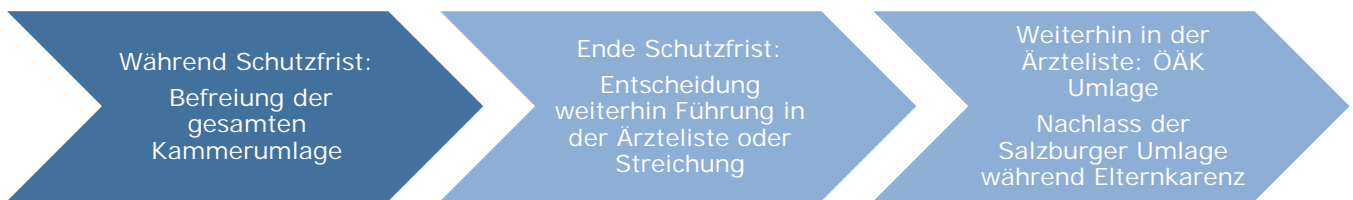
Vormittag: Fr. Christine Damisch 0662/871327-147; damisch@eeksbg.at

*) diese Information betrifft nur Mitglieder der Ärztekammer für Salzburg

Information zur **Kammerumlage** *)

Für den Zeitraum der Schutzfrist erfolgt eine Befreiung von der Kammerumlage zur Gänze.

Will man nach der Schutzfrist wie oben beschrieben weiterhin in der Ärzteliste geführt werden, ist die Umlage für die Österreichische Ärztekammer zu bezahlen. Die Salzburger Umlage wird für die gesamte Elternkarenzzeit (längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes) nachgelassen.



Ihre Ansprechpartner für die Kammerumlage:

Fr. Christine Damisch 0662/871327-143 : ku@aeksbg.at

Wichtiger Hinweis:

Die **Wiedereintragung** in die Ärzteliste ist jederzeit möglich!

Folgende Dokumente sind im Original vor Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit bei der Ärztekammer/Standesführung vorzulegen:

- Schriftlicher Antrag auf Wiedereintragung
- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis – nicht älter als 3 Monate
- Aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis – nicht älter als 3 Monate
- Wurde eine ärztliche Tätigkeit im Ausland ausgeübt sind weitere Dokumente erforderlich (Abklärung mit der Standesführung).

Hinweis:

Direkte Kontaktaufnahme mit Ihrem Steuerberater ist empfehlenswert insbesondere auch um Modalitäten wie z.B.: Zuverdienstgrenzen prüfen zu lassen.

*) diese Information betrifft nur Mitglieder der Ärztekammer für Salzburg